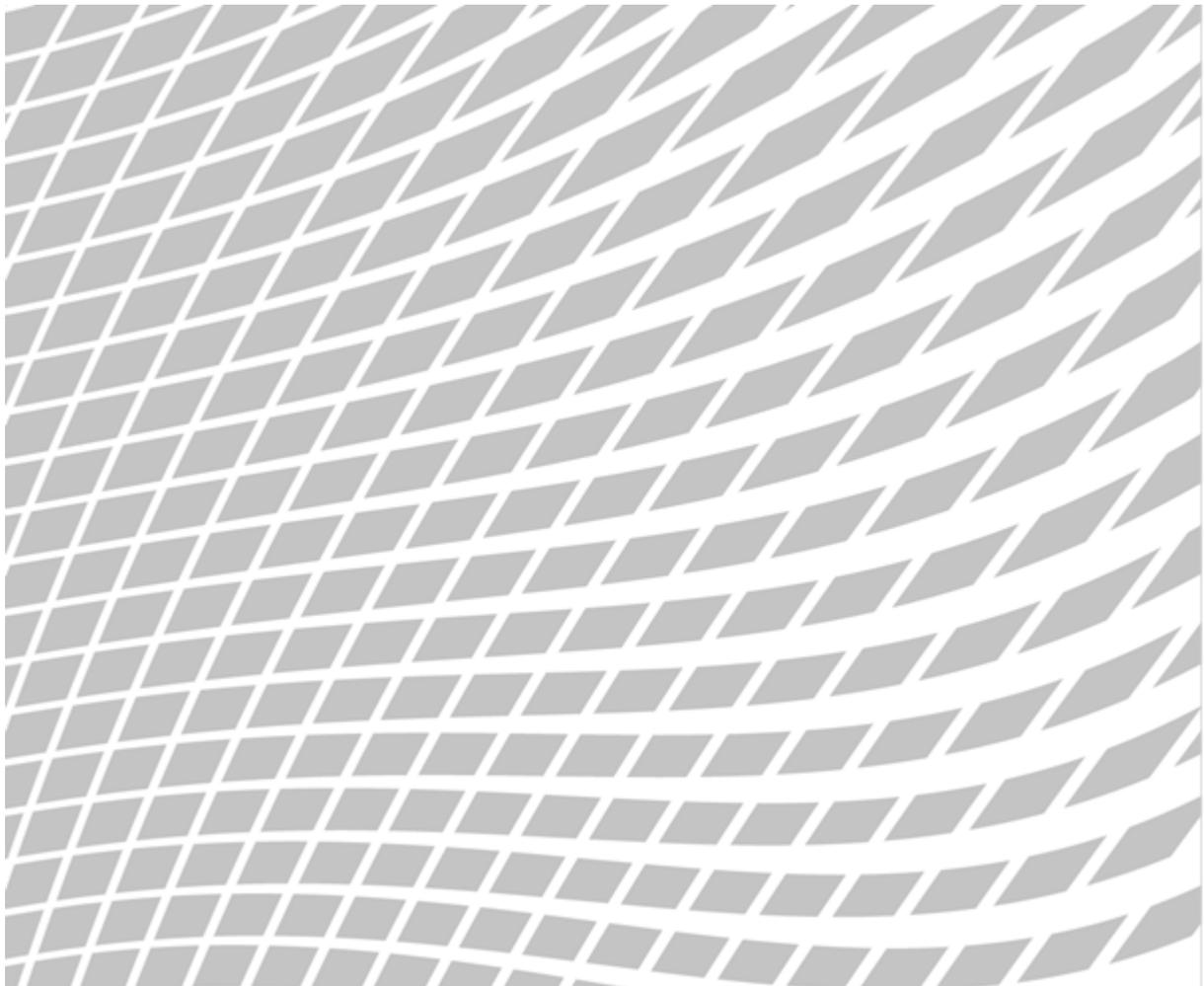


20. November 2015

Leitlinien zur Rechtshilfe gegenüber inländischen Strafbehörden



1 Die Zusammenarbeit der FINMA mit inländischen Strafbehörden bildet die Regel

Die FINMA leistet den ersuchenden Strafverfolgungsbehörden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen Rechtshilfe und koordiniert sich mit ihnen (vgl. Art. 38 Abs. 1 und 2 FINMAG). Die FINMA ist zur Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden verpflichtet und kann diese nur in berechtigten Einzelfällen verweigern (Art. 40 FINMAG, vgl. Grundsatz 4).

2 Die Rechtshilfe erfolgt zum Zweck der Aufgabenerfüllung der ersuchenden Strafbehörde und beschränkt sich auf die Übermittlung von Fakten

Die FINMA leistet nur faktenbezogene Rechtshilfe. Es ist nicht die Aufgabe der FINMA, für andere Behörden als Gutachter tätig zu sein. Sie kann auch nicht als Expertin in Verfahren vor anderen Behörden beigezogen werden. Die angefragten Informationen sollten der Aufgabenerfüllung der anfragenden Strafbehörde dienen. Der Grund, aus welchem die Informationen benötigt werden und ihr Verwendungszweck sollten daher für die FINMA nachvollziehbar sein. Für die inländische Rechtshilfe ist grundsätzlich irrelevant, ob die empfangende inländische Strafbehörde rechts- oder amtshilfeweise die Informationen an eine in- oder ausländische Behörde weitergeben darf oder nicht.

3 Die FINMA kann vorab Transparenz über die vorhandenen Unterlagen schaffen

Die FINMA kann der ersuchenden Strafbehörde vorab, d.h. vor Einreichung des schriftlichen Gesuchs, Auskunft darüber erteilen, über welche Unterlagen sie verfügt. Dies namentlich, um der ersuchenden Strafbehörde zu ermöglichen, wesentliche von unwesentlichen Informationen zu unterscheiden und gezielt die für sie relevanten Informationen zu identifizieren.

4 Die Verweigerung der Rechtshilfe nach Art. 40 FINMAG erfolgt in berechtigten Einzelfällen

4.1 Das öffentliche Interesse an der Erfüllung des gesetzlichen Aufsichtsauftrags steht im Vordergrund

Art. 40 FINMAG ermöglicht der FINMA, die öffentlichen Interessen an der Erfüllung des gesetzlichen Aufsichtsauftrags gegenüber denjenigen der ersuchenden Behörde abzuwägen. Diese Interessen ergeben sich aus den einzelnen in Bst. a bis c aufgeführten Verweigerungsgründen. Die Interessen der von der Rechtshilfe betroffenen Parteien oder von Dritten stellen für sich alleine keinen Grund für eine Verweigerung dar, sie können aber in die Beurteilung der FINMA zu den Verweigerungsgründen einfließen.

4.2 Die FINMA prüft, ob eine teilweise Leistung der Rechtshilfe möglich ist

Bevor sie einen Verweigerungsgrund geltend macht, prüft die FINMA, ob eine teilweise Leistung der

Rechtshilfe möglich ist. Eine solche teilweise Leistung der Rechtshilfe kann namentlich Folgendes beinhalten: Nur teilweises Zurückhalten von Informationen; Einschwärzen von Informationen; zeitlich spätere Leistung von Rechtshilfe (z.B. nach Abschluss des Enforcementverfahrens der FINMA).

4.3 Der Verweigerungsgrund der Beeinträchtigung der Aufsichtstätigkeit gilt nur bei bewilligten Instituten

Der Verweigerungsgrund der Beeinträchtigung der Aufsichtstätigkeit gemäss Art. 40 Bst. b FINMAG wird nur bei bewilligten Instituten geltend gemacht. Die Aufsichtstätigkeit bzw. das Aufsichtsverhältnis kann etwa dann gefährdet sein, wenn der Beauftragte der FINMA die betroffene Information ausserhalb seiner gesetzlichen Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten (z.B. vom Anwaltsgeheimnis geschützte Information) lieferte oder eine umfassende Risikoeinschätzung zuhanden der FINMA erstellte. Keine Einschränkung der Rechtshilfe gestützt auf diesen Verweigerungsgrund erfolgt bei unerlaubt tätigen Personen und im Rahmen der allgemeinen Marktaufsicht.

4.4 Vorbehalte anderer Verfahrensordnungen bilden keinen Verweigerungsgrund

Es ist an der ersuchenden Behörde sicherzustellen, dass allfällige Verfahrensrechte der Betroffenen gewahrt werden. Namentlich strafprozessuale Vorbehalte und Verbote der Beweisverwertung (Verbot des Selbstbelastungszwangs bzw. Nemo-tenetur-Grundsatz, Beschlagnahmeverbote) bilden für sich alleine keine Verweigerungsgründe und werden von der FINMA nicht überprüft bzw. angerufen. Die FINMA berücksichtigt den Nemo-tenetur-Grundsatz soweit möglich im Rahmen der Informationsbeschaffung.

4.5 Die FINMA zeigt sich gesprächsbereit und begründet eine Verweigerung

Bevor sie die Rechtshilfe verweigert, steht die FINMA gegenüber der ersuchenden Behörde in jedem Fall für ein Gespräch zur Verfügung. Die FINMA begründet gegenüber der ersuchenden Behörde sodann, warum sie die Rechtshilfe verweigert.

5 Die Informationen im Zusammenhang mit dem Gesuch werden grundsätzlich umfassend geliefert

Wenn die FINMA auf ein Gesuch eintritt und keine Verweigerung geltend macht, werden die im Zusammenhang mit der Sache stehenden Informationen grundsätzlich umfassend herausgegeben. Bei der Frage des sachlichen Zusammenhangs der zu liefernden Information für die Aufgabenerfüllung der ersuchenden Behörde werden keine hohen Anforderungen gestellt.

6 Die FINMA entscheidet selbständig über die Rechtshilfe

Die Rechtshilfe oder ihre Verweigerung erfolgen nicht in Form einer Verfügung nach Art. 5 VwVG. Im Rahmen der Rechtshilfe werden den davon betroffenen Personen grundsätzlich keine Verfahrensrechte gewährt; der Entscheid über die Leistung der Rechtshilfe bzw. ihre Verweigerung erfolgt selbst-

ständig durch die FINMA.

7 Die Leitlinien gelten auch bezüglich Informationen und Unterlagen der von der FINMA Beauftragten

Gesuche um Offenlegung von Berichten, welche ein von der FINMA Beauftragter erstellt hat, fallen sinngemäss unter die Regelung von Art. 38 bis 41 FINMAG, da sie Teil der Aufsichts- und Verfahrensakten der FINMA werden. Die Beauftragten unterstehen dem Amtsgeheimnis von Art. 14 Abs. 4 FINMAG. Sie können daher keine Informationen oder Unterlagen an Dritte herausgeben, wenn sie nicht von der FINMA vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

8 Die FINMA erteilt der empfangenden Strafbehörde nur bei Bedarf spezielle Hinweise

Nur in begründeten Fällen ersucht die FINMA die andere Behörde im Rahmen der Leistung von Rechtshilfe, sie über eine weitere Verwertung der herausgegebenen Informationen zu informieren oder die Genehmigung der FINMA einzuholen, bevor Zugang zu Dokumenten, welche von der FINMA stammen, gewährt wird. Die FINMA weist die empfangende Strafbehörde wo sinnvoll auf mögliche Geheimhaltungsinteressen hin. Sie nimmt im Übrigen auf eine spätere Verwendung der herausgegebenen Informationen keinen Einfluss.

Die empfangende Behörde hat dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass die FINMA nicht dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ, SR 152.3) unterstellt ist.